OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-601627/9/Wim/AK

Datum:
Linz, 15. Jänner 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des R R, vertreten durch M, G Rechtsanwälte, X, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 5. Oktober 2016, GZ: VStV/916300867603/2016, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und anschließender mündlicher Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und das angefochtene Straferkenntnis behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision des Beschwerdeführers nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurden über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in der Höhe von 90 Euro, bei Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 17 Stunden, sowie ein 10%iger Verfahrenskostenbeitrag wegen Übertretung des § 11 Abs. 1 StVO verhängt.

Im Einzelnen wurde ihm vorgeworfen:

„Sie haben am 22.03.2016 und 14:17 Uhr in X, BX, X Straße, vor der Kreuzung mit der Xstraße, ca. bei Str.km X, Fahrtrichtung stadtauswärts, als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen X den Fahrstreifen gewechselt, ohne sich davon zu überzeugen, dass dies ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer möglich ist."

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer durch seine Rechtsvertretung rechtzeitig eine begründete Beschwerde erhoben und darin zusammengefasst im Wesentlichen vorgebracht, dass der Beschwerdeführer den Fahrstreifenwechsel ohne Gefährdung und Behinderung anderer Fahrzeuge, nachdem er sich von einer gefahrlosen Durchführung vergewissert habe, durchgeführt habe.

Die belangte Behörde habe den maßgeblichen Sachverhalt mangelhaft festgestellt und sich nur auf eine inhaltsleere Floskel mit der Formulierung: „Der dem Spruch zugrundeliegende Sachverhalt ist durch die eigene dienstliche Wahrnehmung eines Organes der Straßenaufsicht zweifelsfrei erwiesen. Es steht daher fest, dass Sie die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung begangen haben.“ beschränkt. Sie habe nicht näher dargelegt, welchen konkreten Sachverhalt sie dem Beschwerdeführer überhaupt vorwerfe. Weiters habe sie den beantragten Zeugen, den Beifahrer des Beschwerdeführers, unrechtmäßiger Weise nicht einvernommen.

Es wurde daher wiederum der Antrag auf Einvernahme dieses Zeugen vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ausdrücklich gestellt. Zudem habe die Behörde beweiswürdigend den Umstand nicht berücksichtigt, dass die Anzeige erst drei Monate nach dem Vorfall und nach Einstellung eines vom Beschwerdeführer gegen den amtshandelnden Beamten eingeleiteten Dienstaufsichtsverfahrens eingebracht wurde, wobei es schon von vornherein zweifelhaft erscheine, dass der Anzeiger bei Erstattung der Anzeige knapp drei Monate nach dem Vorfall überhaupt noch Erinnerungen daran habe.

Es wurde daher beantragt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge eine mündliche Verhandlung durchführen, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufheben, in eventu das Verfahren unter Erteilung einer Ermahnung einstellen, in eventu die Strafhöhe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß

herabsetzen, in eventu das Straferkenntnis aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Straferkenntnisses an die Landespolizeidirektion Oberösterreich zurückverweisen.

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei welcher sowohl der Beschwerdeführer als auch sein Beifahrer und der anzeigende Inspektor als Zeugen einvernommen wurden.

Das diesbezügliche Verhandlungsprotokoll wird der Entscheidung als Anlage angeschlossen und grundsätzlich auf dessen Inhalt verwiesen.

3.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von nachstehendem entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:

Der Beschwerdeführer ist am 22. März 2016 am Nachmittag von X über die Stadtautobahn durch den Tunnel X und dann über die X Straße Richtung X gefahren. Ab Auffahrt Xstraße ist ihm dabei der anzeigende Beamte mit einem Streifenwagen bis zur Kreuzung der X Straße mit der Xstraße/Xstraße gefolgt. Vor dieser Kreuzung hat der Beschwerdeführer, der sich auf dem rechten, geradeaus führenden Fahrstreifen befunden hat, auf den zweiten, geradeaus führenden Fahrstreifen gewechselt. Der Beschwerdeführer hat zuvor auch den Blinker betätigt. Das auf dem zweiten, geradeaus führenden Fahrstreifen sich annähernde Fahrzeug, ein dunkles Fahrzeug mit Anhänger (PKW oder Pickup), hat beim Fahrstreifenwechsel weder gehupt noch waren hier Geräusche einer starken Bremsverzögerung wahrzunehmen. Das Streifenfahrzeug hat vom ersten, geradeaus führenden Fahrstreifen über den zweiten, geradeaus führenden Fahrstreifen bis zum ersten Linksabbiegerfahrstreifen gewechselt und wurde auf in etwa gleicher Höhe mit dem Fahrzeug des Beschwerdeführers mittels Kelle angezeigt, dass der Beschwerdeführer dem Streifenfahrzeug nach links einbiegend in die Xstraße zu folgen hat. Dem hat der Beschwerdeführer entsprochen.

Die gegenständliche Anzeige wurde mit 16. Juni 2016 datiert, während der Vorfall am 22. März 2016 erfolgt ist.

Nicht festgestellt werden kann, in welchem genauen Abstand das Streifenfahrzeug hinter dem Beschwerdeführer nachgefahren ist und ob es durch den Fahrstreifenwechsel tatsächlich zu einer Gefährdung oder Behinderung gekommen ist und ob das Streifenfahrzeug vor oder nach dem schwarzen Kraftwagenzug die Fahrstreifen nach links gewechselt hat.

3.3. Die Sachverhaltsfeststellungen ergeben sich aus dem behördlichen Verfahrensakt und vor allem aus der Würdigung der Aussagen des einvernommenen

Beschwerdeführers sowie des Beifahrers und des anzeigenden Inspektors als Zeugen.

So haben sowohl der Beschwerdeführer als auch der beifahrende Zeuge angegeben, dass der gegenständliche Fahrstreifenwechsel ohne Besonderheiten verlaufen ist, während der einvernommene Inspektor angegeben hat, dass er zumindest im Zeitpunkt, als der Beschwerdeführer zu blinken begonnen hat, den am zweiten, geradeaus führenden Fahrstreifen herannahenden Kraftwagenzug (schwarzer PKW oder Pickup mit Anhänger) noch im linken Außenspiegel gesehen hat und er die Geschwindigkeitsdifferenz mit 15 km/h eingeschätzt hat, wobei er die Annäherungsgeschwindigkeit des Kraftwagenzuges mit 70 km/h und die seines Streifenfahrzeuges und des Fahrzeuges des Beschwerdeführers mit 55 km/h eingeschätzt hat.

Zum Abstand hinter dem Beschwerdeführer hat der Polizist angegeben, dass er einen normalen Sicherheitsabstand eingehalten habe, während der Beschwerdeführer angegeben hat, dass dieser zwei bis drei Fahrzeuge hinter ihm gefahren sei und nicht unmittelbar dahinter. Sehr irritierend erscheint die Aussage des Polizisten, dass er nicht mehr genau wisse, ob er seinen Fahrstreifenwechsel, (d.h. vom ersten, geradeaus führenden Fahrstreifen über den zweiten, geradeaus führenden Fahrstreifen zum ersten Linksabbiegerfahrstreifen) noch vor oder nach dem am zweiten, geradeaus führenden Fahrstreifen fahrenden Kraftwagenzug durchgeführt hat. Wäre dies vorher noch möglich, so spricht dies auf jeden Fall dafür, dass hier ein entsprechender Abstand und Zeitverzug zwischen dem Kraftwagenzug und dem Fahrzeug des Beschwerdeführers bestanden haben muss, zumal ja dieser Fahrstreifenwechsel erst mit Einleitung des Manövers des Beschwerdeführers sinnvoll und veranlasst gewesen wäre.

Aber auch die Annahme, dass, selbst wenn das Polizeiauto mit normalem Sicherheitsabstand direkt hinter dem Beschwerdeführer gefahren ist, bei Einleitung des Fahrstreifenwechsels zumindest durch Blinken der Polizist den Kraftwagenzug noch in seinem linken Außenspiegel beobachten konnte, lässt Zweifel zu, dass hier das Manöver gefährdend oder behindernd durchgeführt wurde, da sich hier das Fahrzeug offensichtlich noch hinter dem Streifenfahrzeug befunden hat.

Auch der Umstand, dass von keinem Einvernommenen ein Hupen oder Quietschen des Kraftwagenzuges wahrgenommen wurde, deutet ebenfalls darauf hin, dass hier nicht unbedingt von einer Gefährdung oder Behinderung mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren geforderten Sicherheit auszugehen ist.

Ebenso vermindert auch das Faktum, dass die gegenständliche Anzeige erst rund drei Monate nach dem Vorfall eingebracht wurde - ein Umstand, den auch der einvernommene Polizist nicht erklären konnte und der auch nach der allgemeinen Erfahrung des erkennenden Richters sehr unüblich ist -, den Beweiswert ihres

Inhaltes wegen des langen Zeitverzuges zum Vorfall. Ob hier ein Zusammenhang zwischen der Einstellung der nach der Amtshandlung vom Beschwerdeführer eingebrachten Sachverhaltsdarstellung und Strafanzeige sowie Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den anzeigenden Polizisten, die einige Wochen vorher erfolgt ist, und der anschließenden Einbringung der Anzeige besteht, ist für das Beschwerdeverfahren hier nicht unmittelbar von Relevanz, umso mehr aber der unüblich lange Zeitversatz zur Einbringung der Anzeige und damit eine eingeschränkte Beweiskraft der Angaben in der Anzeige.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

4.1. Gemäß § 11 Abs. 1 StVO darf der Lenker eines Fahrzeuges die Fahrtrichtung nur ändern oder den Fahrstreifen wechseln, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass dies ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer möglich ist.

Nach § 45 Abs. 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann.

4.2. Wenngleich zum strafbaren Verhalten nach § 11 Abs. 1 StVO nicht zwingend dazugehört, dass eine Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer erfolgt ist, kann jedoch das Fehlen bzw. die Nichtfeststellung einer solchen den Beschwerdeführer im Zweifel bei Gesamtbetrachtung der Umstände doch entlasten.

Da auf Grund der Beweisergebnisse nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren notwendigen Gewissheit ein strafbares Verhalten festgestellt werden konnte, war im Zweifel zu Gunsten des Beschwerdeführers zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos

erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer